

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 16.12.2024

Von den 23 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 20 anwesend

- 1. Einbringung des Haushaltsplanes mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 sowie des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2024 - 2028 gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 HGO**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan, Stellenplan und den weiteren Anlagen für das Jahr 2025 sowie das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2024 bis 2028 an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Ortsbeiräte zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Abstimmung: 19:0:1

- 2. Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung (HSS)**

Beschluss:

Änderungsantrag der CDU – Fraktion:

Die Gemeindevertretung beschließt die

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung (HSS) –

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108 S. 22) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders am **16.12.2024** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200** %
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **205** %

2. für die Gewerbesteuer 380 %

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - vom 03.01.2022 (gültig ab 01.01.2022) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Abstimmung: 9:10:1

Beschluss:

Antrag des Gemeindevorstandes:

Die Gemeindevertretung beschließt die

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung (HSS) –

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108 S. 22) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders am 16.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 %

2. für die Gewerbesteuer 400 %

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - vom 03.01.2022 (gültig ab 01.01.2022) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Abstimmung: 11:9:0

3. Beratung und Beschlussfassung zur Gebührenergachkalkulation zur Entwässerungssatzung (EWS) für das Jahr 2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenergachkalkulation der Entwässerungsgebühren für das Haushaltsjahr 2022 (Stand 31.10.2024) mit folgenden ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen:

Art	Grundgebühr Schmutzwasser	Leistungsgebühr Schmutzwasser	Grundgebühr Niederschlagswasser	Leistungsgebühr Niederschlagswasser
ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen		112.403,30 €		28.735,12 €
ausgleichsfähige Kostenunterdeckung	13.493,49 €		4.896,49 €	

Die ausgleichspflichtigen Überdeckungen und die ausgleichsfähige Unterdeckung sind in den kommenden Gebührenbedarfskalkulationen einzuplanen.

Abstimmung: 17:0:0

Anmerkung:

Peter Kling und Karl Herrmann sind nicht anwesend, Kirsten Dittrich ist ab diesem TOP nicht mehr anwesend.

4. Beratung und Beschlussfassung zur Gebührenbedarfskalkulation zur Entwässerungssatzung (EWS) für das Jahr 2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfskalkulation zur Entwässerungssatzung (EWS) für den Kalkulationszeitraum 2024 (Stand 04.11.2024) mit folgenden Festlegungen:

1. Im Kalkulationszeitraum 2024 werden folgende ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜ) und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen (KU) gebührenmindern (KÜ) bzw. gebührenerhöhend (KU) eingestellt:

A) Leistungsgebühr Schmutzwasser

Kalkulationszeitraum	Ergebnis des ursprünglichen Kalkulationszeitraums	bereits in vorherigen Kalkulationszeiträumen berücksichtigt	im Kalkulationszeitraum 2024 berücksichtigt	verbleibende KU/KÜ
Kostenunterdeckung 2018	-32.672,88 €	-32.672,88 €	0,00 €	0,00 €
Kostenüberdeckung 2019	39.887,01 €	39.887,01 €	0,00 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2020	-72.587,66 €	-20.500,00 €	-52.087,66 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2021	-20.720,90 €	0,00 €	-20.720,90 €	0,00 €
Kostenüberdeckung 2022	112.403,30	0,00 €	32.650,00 €	79.753,30 €

B) Grundgebühr Schmutzwasser

Kalkulationszeitraum	Ergebnis des ursprünglichen Kalkulationszeitraums	bereits in vorherigen Kalkulationszeiträumen berücksichtigt	im Kalkulationszeitraum 2024 berücksichtigt	verbleibende KU/KÜ
Kostenüberdeckung 2018	19.009,12 €	19.009,12 €	0,00 €	0,00 €
Kostenüberdeckung 2019	37.015,41 €	11.700,00 €		
		25.315,41 €	0,00 €	0,00 €
Kostenüberdeckung 2020	18.462,19 €	18.462,19 €	0,00 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2021	-44.333,71 €	-44.333,71 €	0,00 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2022	-13.493,49 €	0,00 €	0,00 €	-13.493,49 €

C) Leistungsgebühr Niederschlagswasser

Kalkulationszeitraum	Ergebnis des ursprünglichen Kalkulationszeitraums	bereits in vorherigen Kalkulationszeiträumen berücksichtigt	im Kalkulationszeitraum 2024 berücksichtigt	verbleibende KU/KÜ
Kostenüberdeckung 2018	3.392,36 €	3.392,36 €	0,00 €	0,00 €
Kostenüberdeckung 2019	30.267,20 €	30.267,20 €	0,00 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2020	-35.791,61 €	-12.281,61 €		
		-23.510,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2021	-60.088,31 €	-15.000,00 €	-45.088,31 €	0,00 €
Kostenüberdeckung 2022	28.735,12 €	0,00	-9.200,00 €	19.535,12 €

D) Grundgebühr Niederschlagswasser

Kalkulationszeitraum	Ergebnis des ursprünglichen Kalkulationszeitraums	bereits in vorherigen Kalkulationszeiträumen berücksichtigt	im Kalkulationszeitraum 2024 berücksichtigt	verbleibende KU/KÜ
Kostenüberdeckung 2018	9.161,37 €	9.161,37 €	0,00 €	0,00 €
Kostenüberdeckung 2019	28.256,99 €	19.200,00 €		
		9.056,99 €	0,00 €	0,00 €
Kostenüberdeckung 2020	46.731,60 €	18.943,01 €	27.788,59 €	0,00 €
Kostenüberdeckung 2021	27.472,38 €	0,00 €	27.472,38 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2022	-4.896,49 €	0,00 €	-4.896,49 €	0,00 €

2. Im Kalkulationszeitraum 2024 ergeben sich unter Berücksichtigung der dargestellten ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜ) und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen (KU) folgende kalkulierte Gebühren mit Ausgleich der Vorjahre:

Leistungsgebühr Schmutzwasser je Kubikmeter Schmutzwasser: 2,69 €

Grundgebühr Schmutzwasser je Bewertungseinheit Anschluss: 7,56 €;
somit bei einer Messeinrichtung

- a) Q3 2,5 7,56 €
- b) Q3 4 12,09 €
- c) Q3 6,3 19,05 €
- d) Q3 10 30,24 €
- e) Q3 16 oder größer 48,38 €

Leistungsgebühr Niederschlagswasser je Quadratmeter versiegelte Fläche: 0,18 €

Grundgebühr Niederschlagswasser je Quadratmeter Grundstücksfläche: 0,05 €

3. Eine nachträgliche Erhöhung der Grundgebühr Schmutzwasser für das Jahr 2024 ist rechtlich nicht möglich, die bisher festgesetzten Gebühren bleiben für das Jahr 2024 wie folgt unverändert bestehen:

Leistungsgebühr Schmutzwasser je Kubikmeter Schmutzwasser: 2,69 €

Grundgebühr Schmutzwasser je Bewertungseinheit Anschluss: 7,04 €;
somit bei einer Messeinrichtung

f) Q3 2,5 7,04 €

g) Q3 4 11,26 €

h) Q3 6,3 17,74 €

i) Q3 10 28,16 €

j) Q3 16 oder größer 45,05 €

Leistungsgebühr Niederschlagswasser je Quadratmeter versiegelte Fläche: 0,18 €

Grundgebühr Niederschlagswasser je Quadratmeter Grundstücksfläche: 0,05 €

Das hierdurch entstehende Defizit ist explizit nicht gewollt und soll in den Gebührenkalkulationen der kommenden Jahre berücksichtigt werden.

Abstimmung: 19:0:0

5. Beratung und Beschlussfassung zur Gebührenergabekalkulation zur Wasserversorgungssatzung (WVS) für das Jahr 2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenergabekalkulation der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2022 (Stand 07.10.2024) mit folgenden ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen

Art	Grundgebühr Wasser	Leistungsgebühr Wasser
ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen	0,00 €	0,00 €
ausgleichsfähige Kostenunterdeckung	- 6.498,65 €	-12.597,93 €

Die ausgleichspflichtigen Überdeckungen und die ausgleichsfähige Unterdeckung sind in den kommenden Gebührenbedarfskalkulationen einzuplanen.

Abstimmung: 19:0:0

6. Beratung und Beschlussfassung zur Gebührenbedarfskalkulation zur Wasserversorgungssatzung (WVS) für das Jahr 2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfskalkulation zur Wasserversorgungssatzung (WVS) für den Kalkulationszeitraum 2024 (Stand 17.10.2024) mit folgenden Festlegungen:

1. Im Kalkulationszeitraum 2024 werden folgende ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜ) und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen (KU) gebührenmindernd (KÜ) bzw. gebühren-erhöhend (KU) eingestellt:

A) Grundgebühr Wasser

Kalkulationszeitraum	Ergebnis des ursprünglichen Kalkulations-zeitraums	bereits in vorheri-gen Kalkulations-zeiträumen berück-sichtigt	im Kalkulations-zeitraum 2024 be-rücksichtigt	verbleibende KU/KÜ
2018	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2022	-6.498,65 €	0,00 €	0,00 €	-6.498,65 €

B) Leistungsgebühr Wasser

Kalkulationszeitraum	Ergebnis des ursprünglichen Kalkulations-zeitraums	bereits in vorheri-gen Kalkulations-zeiträumen berück-sichtigt	im Kalkulations-zeitraum 2024 be-rücksichtigt	verbleibende KU/KÜ
Kostenüberdeckung 2018	40.926,54 €	40.926,54 €	0,00 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2019	-16.771,21 €	-16.771,21 €	0,00 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2020	-71.465,38 €	-71.465,38 €	0,00 €	0,00 €
Kostenunterdeckung 2021	-97.426,11 €	0,00 €	18.120,00 €	-79.306,11 €
Kostenunterdeckung 2022	-12.597,93 €	0,00 €	0,00 €	-12.597,93 €

2. Im Kalkulationszeitraum 2024 ergeben sich unter Berücksichtigung der dargestellten ausgleichs-pflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜ) und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen (KU) fol-gende kalkulierte Gebühren mit Ausgleich der Vorjahre:

Leistungsgebühr je Kubikmeter Verbrauch: 2,24 € netto

Grundgebühr je Anschlussbewertungseinheit und Monat 3,68 € netto;
somit bei einer Messeinrichtung

- a) Q3 2,5 3,68 € netto
- b) Q3 4 5,88 € netto
- c) Q3 6,3 9,27 € netto
- d) Q3 10 14,72 € netto
- e) Q3 16 oder größer 23,55 € netto

3. Eine nachträgliche Erhöhung der Grundgebühr für das Jahr 2024 ist rechtlich nicht möglich, die bisher festgesetzten Gebühren bleiben für das Jahr 2024 wie folgt unverändert bestehen:

Grundgebühr je Anschlussbewertungseinheit und Monat 3,54 € netto;
somit bei einer Messeinrichtung

- a) Q3 2,5 3,54 € netto
- b) Q3 4 5,66 € netto
- c) Q3 6,3 8,92 € netto
- d) Q3 10 14,16 € netto
- e) Q3 16 oder größer 22,65 € netto

Das hierdurch entstehende Defizit ist explizit nicht gewollt und soll in den Gebührenkalkulationen der kommenden Jahre berücksichtigt werden.

Abstimmung: 19:0:0

7. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Bauplatzpreise in dem Neubaugebiet "Am Heiligenweg" 2. Bauabschnitt "Zum Hermes" in Hilders

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgenden Preise und Anpassungen für das Baugebiet „Am Heiligenweg“ – Zum Hermes:

Baugebiet „Am Heiligenweg“ – Zum Hermes	WA 2 – GFZ 0,7
Flächenpreis	35,70 € / m ²
Wasserbeitrag nach Satzung brutto	2,19 € / m ²
Abwasserbeitrag nach Satzung	3,95 € / m ²
Vorausleistung zum Erschließungsbeitrag	33,83 € / m ²
Personalkosten Bauamt	5,50 € / m ²
	81,17 € / m ²

Abstimmung: 18:0:0

Anmerkung:

Sabine Jenisch ist ab diesem TOP nicht mehr anwesend.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Wintersaisonkarte für die Ulsterwelle für die Restlaufzeit der Wintersaison 2024/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Wintersaisonkarte mit einer Gültigkeit von max. 12 Wochen, kaufbar ab 15.01.2025, anzubieten. Die Karte kann dann bis spätestens 12 Wochen vor Beginn der Sommersaison gekauft werden um vollständig genutzt werden zu können. Die Gültigkeit beginnt mit Kauf der Karte, dauert max. 12 Wochen und die Preisgestaltung orientiert sich an der bisherigen Wintersaisonkarte.

Abstimmung: 18:0:0

9. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Ernennung eines Schöffen für das Ortsgericht

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Jürgen Zentgraf für eine Amtszeit von 10 Jahren als Schöffen im Ortsgericht Hilders beim Amtsgericht Fulda vorzuschlagen.

Abstimmung: 18:0:0

10. Informationen des Gemeindevorstandes

11. Informationen aus dem Gemeindeverwaltungsverband

12. Anfragen

Vorsitzender

Schriftführer

Lars Rippstein
Vorsitzender

Alexander Schmitt